

# Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

---

4/2012

April



#### Aufsätze

Römermann: PartG mbB	288
Schwenzer/Lübbert: AGB-Recht im Diskurs	292
Kessel: AGB im Bereich B2B	293
Kieninger: ABG und Rückbesinnung	301
Schmidt-Kessel: AGB und Marktmacht	308
Hannemann: AGB und Gesetzgeber	314
Frankenberger: AGB und Unternehmen	318

#### Magazin

Hellwig: PartG mbB	345
--------------------	-----

#### Aus der Arbeit des DAV

Symposium AGB-Recht	352
1. Europäischer Insolvenzrechtstag	354

#### Rechtsprechung

KG: „Ihre Experten-Kanzlei“	367
BVerfG: Beratungshilfe für Kinder?	371

## A Aufsätze

### Editorial

- M 115** Mediation statt Rechtsschutz?  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Heinz Josef  
Willemsen, Düsseldorf  
Herausgeber des Anwaltsblatts

### Nachrichten

- M 118** Bericht aus Berlin:  
Der Kampf geht weiter  
Prof. Dr. Joachim Jahn, Berlin
- M 120** Bericht aus Brüssel:  
Mario Monti und die Freien  
Berufe – eine Hassliebe?  
Rechtsanwältin Eva Schriever, LL.M.,  
Berlin/Brüssel
- M 122** Nachrichten
- M 141** Stellenmarkt des Deutschen  
Anwaltvereins
- M 146** Bücher & Internet
- M 152** Deutsche Anwaltakademie  
Seminarkalender

### Schlussplädoyer

- M 154** Nachgefragt, Comic,  
Mitglieder-Service
- 374** Fotonachweis, Impressum

### Anwaltsrecht

- 288** PartG mbB – die anwaltliche  
Rechtsform der Zukunft?!  
Rechtsanwalt Dr. Volker Römermann,  
Hamburg/Hannover

### Rechtspolitik

- 292** Neues AGB-Recht im unter-  
nehmerischen Rechtsverkehr?  
Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Basel, und  
Rechtsanwalt Dr. Friedwald Lübbert, Bonn
- 293** Reformbedarf der Praxis  
Rechtsanwalt Dr. Christian Kessel, LL.M.,  
Frankfurt a.M.
- 301** Rückbesinnung auf die Ziele  
Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger, Würzburg
- 308** Marktmacht begrenzen  
Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel, Bayreuth
- 314** Der Wille des Gesetzgebers  
Rechtsanwalt Thomas R. Hannemann,  
Karlsruhe
- 318** Wirklichkeit überholt das Recht  
Rechtsanwältin Dr. Anke Frankenberger,  
Hamburg

### Anwaltspraxis

- 320** Obtaining Discovery in the  
USA for Use in Germany  
Lawrence S. Schaner, Chicago und  
Brian S. Scarborough, Washington
- 327** Kinderrechte durchsetzen  
Dr. Hendrik Cremer, Berlin

### Anwaltsvergütung

- 330** Studie zur Prozesskostenhilfe  
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln
- 334** Mandat gegenüber der  
Rechtsschutzversicherung  
Rechtsanwalt Burkard Lensing, LL.M.,  
Münster
- 336** Dokumentationszentrum
- 337** Bücherschau  
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

## M Magazin

### Report

- 340** Finanziere David gegen  
Goliath – Verschiebungen im  
Markt der Prozessfinanzierer  
Corinna Budras, Frankfurt am Main

### Kommentar

- 343** Elektronischer Rechtsverkehr:  
Ein wenig Mut tut gut  
Rechtsanwalt und Notar Ulrich Volk,  
Wiesbaden

### Gastkommentar

- 344** Für einen muss sich das  
Klagensammeln lohnen  
Karin Matussek, Bloomberg News

### Anwaltsblattgespräch

- 345** PartG mbB: Sinnvolle  
Modernisierung  
Interview mit Rechtsanwalt und Notar a.D.  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Frankfurt  
am Main

### Meinung & Kritik

- 348** Europäische Union:  
Datenschutz mit Biss  
Jan Philipp Albrecht, Mitglied des  
Europäischen Parlaments, Brüssel

### Anwälte fragen nach Ethik

- 350** Normative Berufsethik?  
§ 43 BRAO und die Pflicht zur  
Gewissenhaftigkeit  
DAV-Ausschuss Anwaltliche Berufsethik

# Die Bedeutung der Prozesskostenhilfe in der anwaltlichen Praxis

Die breite Anwaltschaft ist (noch) in der Prozesskostenhilfe aktiv

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

**Mandate mit Prozesskostenhilfe (PKH) sind für Kanzleien fast immer ein Zuschussgeschäft – und doch gibt es nach wie vor Kanzleien mit relevantem Anteil an PKH-Mandaten. Der Autor stellt empirische Ergebnisse zur PKH in der Anwaltschaft vor. Das Fazit: Mehr als 80 Prozent aller Anwälte nehmen PKH-Mandate an – allerdings wandern die PKH-Mandate zunehmend zu Kanzleien, die sich auf Verbraucher spezialisiert haben, in den Markt eintreten oder bei den Umsätzen weniger erfolgreich sind.**

## I. Prozesskostenhilfe und leere Staatskassen

Die lange Zeit kontinuierlich steigenden, obschon im internationalen Vergleich nach wie vor deutlich unterdurchschnittlichen Aufwendungen des Fiskus für die Beratungshilfe und die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe<sup>1</sup> (PKH/VKH) haben zu einer Diskussion über die Zukunft der staatlich finanzierten Kostenhilfe geführt. Vorschläge zur Begrenzung der Aufwendungen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe, ausgearbeitet von Bund-Länder-Arbeitsgruppen, haben das Thema „Zugang zum Recht“ – wenn auch noch etwas verhalten – in das Bewusstsein der Rechts- und Berufspolitik gerückt.<sup>2</sup> Wenngleich besonders aufgeregt über eine Reform der Beratungshilfe gestritten wird<sup>3</sup> – die mit jährlichen Aufwendungen von wenig mehr als einem Euro pro Bürger nicht allzu kostspielig ist<sup>4</sup> –, sind auch die (deutlich höheren) Ausgaben für die Prozesskostenhilfe in den Fokus geraten. Entsprechende Aktivitäten sind nicht zuletzt auch Folge der nur in großen zeitlichen Abständen erfolgenden Anpassungen der staatlichen Tarifgesetze für Rechtsanwälte und Sachverständige, in denen die Vergütung beigeordneter Rechtsanwälte und gerichtlich bestellter Sachverständiger geregelt ist. Die zuletzt mit Wirkung zum 1. Juli 2004 vorgenommene Erhöhung der Gebühren für Rechtsanwälte und Sachverständige hat daher die Länder rasch nach Inkrafttreten der erhöhten Gebühren dazu veranlasst, über Möglichkeiten einer Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe nachzudenken. Im Jahr 2006 haben die Länder den Entwurf eines Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes in den Bundestag eingebracht.<sup>5</sup> Anders als in dem parallel betriebenen Gesetzesvorhaben zur Begrenzung der Aufwendungen für die Beratungshilfe<sup>6</sup> wird die Anwaltschaft nicht prominent für die Kostenentwicklung mitverantwortlich gemacht. Als wesentlicher Kostentreiber wird – neben den vom Gesetzgeber erhöhten Gebühren – insbesondere die Bewilligungspraxis der Gerichte identifiziert, die nach Auffassung des Bundesrats, der sich primär auf Untersuchungen des Landesrechnungshofs Baden-

Württemberg stützt, zu häufig Prozesskostenhilfe ohne Eigenbeteiligung der Prozesspartei bewilligen. Die Maßnahmen zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe sollen deshalb dort ansetzen, wo die Bewilligungsvoraussetzungen der Prozesskostenhilfe, die Bestimmungen über die Eigenbeteiligung der bedürftigen Partei oder die Vorschriften über das Verfahren zu staatlichen Aufwendungen führen, die verfassungsrechtlich nicht geboten sind.<sup>7</sup> So soll die Missbrauchskontrolle verschärft, die Eigenbeteiligung ausgeweitet, die Beantragung der Prozesskostenhilfe gebührenpflichtig und die Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller effektiver werden. Zudem soll ein Auskunftsanspruch der Gerichte festgeschrieben werden, mit dem diese bei den Finanzämtern, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Sozialleistungsträgern und dem Arbeitgeber die Angaben der Antragsteller überprüfen lassen können.

Im Jahr 2006 wurde ein Einsparpotenzial von rund 100 Mio. Euro erwartet<sup>8</sup>, das heißt eine Absenkung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe – die zu mehr als 80 Prozent aus Zahlungen an beigeordnete Rechtsanwälte bestehen – um rund 20 Prozent. Da das Gesetzgebungsverfahren in der 16. Legislaturperiode nicht abgeschlossen werden konnte und der Diskontinuität anheimfiel, wurde der Gesetzgebungsentwurf im Mai 2010 erneut und unverändert eingebracht.<sup>9</sup> Die Bundesländer machten sich noch nicht einmal die Mühe, die statistischen Daten auf den aktuellen Stand zu bringen. So konnte geflissentlich verschwiegen werden, dass sich die Anfang 2006 prognostizierten Kostenexplosionen keineswegs eingestellt hatten, die Aufwendungen für Prozesskostenhilfe in einigen Bundesländern sogar rückläufig waren. Bundesweit betragen die Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe im Jahr 2006 491 Mio. Euro, im Jahr 2010 waren sie auf 483 Mio. Euro gesunken.<sup>10</sup>

Die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die Anwaltschaft werden in den Gesetzesmaterialien nicht näher erörtert, ebenso wie nicht problematisiert wird, wie sich im Zweifelsfall die Rechtsuchenden verhalten werden, die künftig keine Prozesskostenhilfe mehr erlangen können – hier scheint der Gesetzentwurf mit der gedanklich allzu schlichten Überlegung zu operieren, dass derjenige, der keine Prozesskostenhilfe in gewohntem Umfang erhalten kann, die Finanzierungslücke aus eigenen Mitteln schließen wird. Einzig die bislang an beigeordnete Rechtsanwälte geleisteten Zahlungen werden in den Gesetzesmaterialien dokumentiert. Erfahrungen etwa aus England und Wales zeigen, dass in Zeiten, in denen die Anwaltschaft stark

1 Kilian/Dreske, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2011/2012, Bonn 2012, Tab. 7.3.1. bis 7.3.5.

2 Vgl. auch Kilian, AnwBl 2008, 236 ff.

3 Vgl. Zypries, AnwBl 2009, 337f.; Kilian, ZRP 2009, 9 ff.; Sommer, DRiZ 2009, 105 ff.; Piepenkötter ZRP 2009, 90 f.; Pressemitteilung des DAV vom 13.10.2008 (PM 28-08). Realisiert werden sollen Einsparungen auf verschiedene Art und Weise, unter anderem durch die Beschränkung der Möglichkeit, erst nach der Konsultation eines Rechtsanwalts – der möglicherweise überhaupt erst die Beratungshilfeberechtigung festgestellt und nach § 16 BORA auf sie hingewiesen hat – Beratungshilfe zu beantragen. Vorgeschlagen wird auch, die Eigenbeteiligung der Beratungshilfeberechtigten zu erhöhen, vgl. Corcilius/Remmert, Rpfleger 2008, 613 ff.; Hansens, RVG-Report 2008, 9 f.

4 Kilian/Dreske, aaO (Fn. 1), Tab. 7.3.2.

5 BT-Drucks. 16/1994. Zum Entwurf etwa Rakete-Dombek, NJW 2007, 3162.

6 Hommerich/Kilian, Berufsrechtsbarometer 2009, S. 67 ff.

7 BT-Drucks. 16/1994, S. 14 ff.

8 BT-Drucks. 16/1994, S. 18 ff.

9 BT-Drucks. 17/1216. Zum Entwurf etwa Zimmermann, FamRZ 2010, 1137; Büte, FamFR 2010, 436.

10 Kilian/Dreske, aaO (Fn. 1) Tab. 7.4.1/2.

spezialisiert und segmentiert ist, Einschnitte bei der Prozesskostenhilfe die Anwaltschaft sehr unterschiedlich treffen – bis hin zu existentiellen Problemen bei hoch spezialisierten Kanzleien, die ganz überwiegend staatlich finanzierte Mandate betreuen. Vor diesem Hintergrund ist das Soldan Institut im Rahmen einer empirischen Studie der Frage nachgegangen, in welchem Umfang Rechtsanwälte in ihrer Mandatspraxis Prozesskostenhilfemandate betreuen.<sup>11</sup> Die Teilnehmer an der Studie wurden gebeten, den Anteil der Prozesskostenhilfemandate an ihrem Mandatsaufkommen und an ihrem Umsatz mitzuteilen.

## II. Prozesskostenhilfe in der Mandatspraxis

### 1. Gesamtbetrachtung

19 Prozent der befragten Rechtsanwälte bearbeiten nach ihren eigenen Angaben keinerlei Mandate, die über Prozess- und Verfahrenskostenhilfe finanziert werden. Bei 40 Prozent der Rechtsanwälte liegt der Anteil der Mandate, die über Prozess- und Verfahrenskosten finanziert werden, bei maximal zehn Prozent, wobei 28 Prozent der Anwälte einen Anteil von höchstens fünf Prozent aller Mandate angeben. Der Median bei dieser Frage ist zehn Prozent, das heißt die Hälfte der Rechtsanwälte bearbeitet einen geringeren, die andere Hälfte einen höheren Anteil an Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfemandaten. 41 Prozent der Befragten finanzieren mehr als zehn Prozent ihrer Mandate über die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe. Einen Anteil von mehr als 30 Prozent der Mandate berichten allerdings nur rund 20 Prozent der Rechtsanwälte.

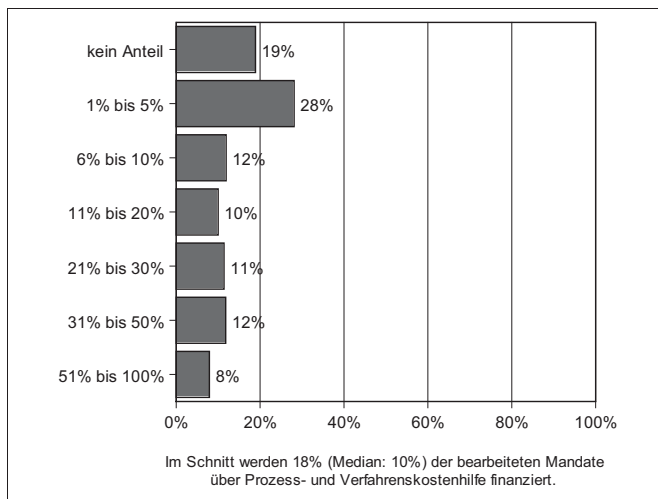


Abb. 1: Anteil der über Prozess-/Verfahrenskostenhilfe finanzierten Mandate an allen Mandaten

Die von den Rechtsanwälten mitgeteilten Werte beruhen ganz überwiegend auf Schätzungen. Frühere Studien des Soldan Instituts haben belegt, dass sich der Großteil der Rechtsanwälte für Angaben zu betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten nicht auf ein kanzleiinternes Rechnungswesen stützen kann, sondern Schätzungen vornimmt. Charakteristisch ist, dass Rechtsanwälte bei solchen Schätzungen dazu neigen, die Bedeutung eines Finanzierungsinstrumentes zu überschätzen.<sup>12</sup> Soweit sich daher im Rahmen der aktuellen Untersuchung ergibt, dass durchschnittlich 18 Prozent der bearbeiteten Mandate der Teilnehmer an der Studie über Prozess- und Verfahrenskostenhilfe finanziert werden, soll-

ten bei der Bewertung gewisse Ungenauigkeiten solcher Schätzungen berücksichtigt werden.

Betrachtet man nicht das durch die Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe generierte Mandatsaufkommen, sondern den mit Hilfe dieser Finanzierungsinstrumente erwirtschafteten Umsatz, zeigt sich – aufgrund der niedrigeren Gebühren des RVG für solche Mandate – erwartungsgemäß, dass Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfemandate für die Rechtsanwälte unterdurchschnittlich ertragsstark sind. Während rechnerisch 18 Prozent der bearbeiteten Mandate auf der Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe beruhen, sind es nur 15 Prozent des Umsatzes. 22 Prozent der Befragten generieren keinerlei Umsatz durch Mandate, die über Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe finanziert werden. Mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes erzielen 16 Prozent der Rechtsanwälte mit Hilfe solcher Mandate.

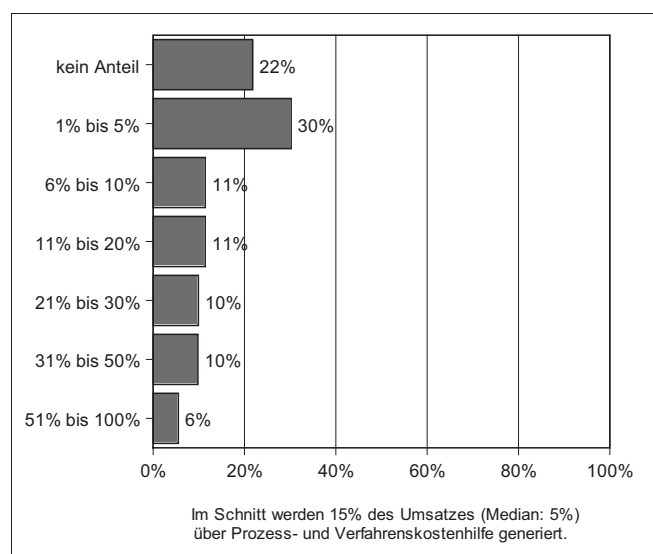


Abb. 2: Anteil der über Prozess-/Verfahrenskostenhilfe finanzierten Mandate am Umsatz

### 2. Differenzierende Betrachtung

Eine überdurchschnittliche Bedeutung haben die Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe für Rechtsanwälte aus kleinen Kanzleien: In Einzelkanzleien machen PKH/VKH-Mandate 21 Prozent des Mandatsaufkommens aus. In Sozietäten nimmt der Anteil mit zunehmender Sozietätsgröße kontinuierlich ab: Kleinsozietäten mit bis zu fünf Anwälten generieren nach Schätzungen der in ihnen tätigen Anwälte 19 Prozent ihrer Mandate aus der PKH/VKH, mittelgroße Sozietäten (mit sechs bis zehn Anwälten) 13 Prozent und große Sozietäten sechs Prozent.

<sup>11</sup> Die für diese Studie erhobenen Daten beruhen auf einer vom Soldan Institut per Telefax durchgeführten Umfrage. Im Zeitraum vom 26. April bis zum 23. Mai 2011 nahmen insgesamt 1.157 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an der Befragung teil. Die Fragebögen wurden an eine jeweils identisch große Zahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die tatsächlich anwaltlich tätig sind, ausgewählt wurden. Jeder dieser Rechtsanwälte hatte die gleiche Chance, in die Stichprobe zu gelangen, wodurch das Kriterium einer Zufallsauswahl erfüllt ist.

<sup>12</sup> Dies konnte bereits bei der vor einigen Jahren geklärten Frage nach dem Anteil der durch Rechtsschutzversicherungen finanzierten Mandate nachgewiesen werden, näher Hommerich/Kilian, Rechtsschutzversicherungen, 2010, S. 86 ff. Hier hatten jene Rechtsanwälte, die sich auf ihr Rechnungswesen stützen konnten, mit 23 Prozent einen deutlich niedrigeren Wert angegeben als Rechtsanwälte, die den Anteil rechtsschutzversicherter Mandate geschätzt hatten (31 Prozent).

	Einzel- anwalt	Sozietät mit bis zu 5 Anwälten	Sozietät mit 6 bis 10 Anwälten	Sozietät mit 11 bis 20 Anwälten	Sozietät mit mehr als 20 Anwälten
0 %	13 %	11 %	25 %	50 %	77 %
1 % – 25 %	51 %	60 %	58 %	46 %	17 %
26 % – 50 %	27 %	21 %	8 %	2 %	0 %
51 % – 100 %	9 %	8 %	9 %	2 %	6 %
arithmetisches Mittel	21 %	19 %	13 %	6 %	6 %

p < = 0,05

Tab. 1: Anteil der über Prozess-/Verfahrenskostenhilfe finanzierten Mandate an allen Mandaten nach Größe der Kanzlei

Diese Verteilung erklärt sich maßgeblich auch aus der Mandatsstruktur von Kanzleien unterschiedlicher Größe: Kleinere Kanzleien betreuen überdurchschnittlich viele Privatkunden, die als Empfänger von PKH/VKH in Betracht kommen. In Kanzleien, die mehrheitlich (mehr als 60 Prozent) gewerbliche Mandanten betreuen, sinkt der Anteil an PKH/VKH-Mandaten daher auch auf nur noch drei Prozent. Bei Anwälten, die zu mehr als 60 Prozent private Mandanten betreuen, beträgt der Vergleichswert hingegen 27 Prozent.

	bis 30 %	31 % bis 60 %	61 % bis 100 %
0 %	58 %	19 %	4 %
1 % – 25 %	41 %	68 %	51 %
26 % – 50 %	1 %	12 %	32 %
51 % – 100 %	0 %	1 %	13 %
arithmetisches Mittel	2 %	11 %	27 %

p < = 0,05

Tab. 2: Anteil der über Prozess-/Verfahrenskostenhilfe finanzierten Mandate an allen Mandaten nach Anteil privater Mandanten

Betrachtet man nicht die Bedeutung von PKH/VKH für das Mandatsaufkommen, sondern den durch solche Mandate erwirtschafteten Umsatz, wird deutlich, dass die Mandatsstruktur einer Kanzlei zentrale Determinante für die Bedeutung der PKH/VKH für den Kanzleiumsatz ist. Angesichts der Bewilligungsvoraussetzungen für PKH/VKH kann dies nicht überraschen. Keine Kanzlei mit mehrheitlich gewerblichen Mandaten (61 bis 90 Prozent) erwirtschaftet mehr als ein Viertel der Umsätze über die PKH – bei 57 Prozent dieser Kanzleien wird überhaupt kein Umsatz aus der PKH/VKH erzielt, bei 43 Prozent maximal 25 Prozent. Kanzleien mit über 90 Prozent gewerblichen Mandanten erwirtschaften gar keinen Umsatz durch PKH/VKH-Mandate. In Kanzleien mit einem hohen Anteil privater Mandanten (mehr als 60 Prozent bis 90 Prozent) erwirtschaften 31 Prozent der Anwälte mehr als ein Viertel des Umsatzes aus PKH/VKH-Mandaten. Anwälte, die fast ausschließlich private Mandanten betreuen (d. h. über 90 Prozent), erzielen in 48 Prozent der Fälle mehr als ein Viertel des Umsatzes aus PKH/VKH-Mandaten.

	bis 30 %	31 % bis 60 %	bis 61 % bis 90 %	bis 91 % bis 100 %
0 %	67 %	24 %	4 %	11 %
1 % – 25 %	33 %	68 %	65 %	41 %
26 % – 50 %	0 %	7 %	23 %	35 %
51 % – 100 %	0 %	1 %	8 %	13 %
arithmetisches Mittel	1 %	9 %	21 %	29 %

p < = 0,05

Tab. 3: Anteil der über Prozess-/Verfahrenskostenhilfe finanzierten Mandate am Umsatz nach Anteil privater Mandanten

Im Weiteren ist empirisch nachweisbar, dass in Kanzleien beliebiger Größe der Anteil der PKH/VKH-Mandate am Gesamtumsatz stets einige Prozentpunkte unter ihrem Anteil am Mandatsaufkommen liegt – aufgrund der ermäßigten Gebühren, die die Staatskasse zahlt, ist dies erwartungsgemäß, kann aber eine Abweichung des Umsatzes vom Mandatsaufkommen von bis zu 20 Prozent nicht vollständig erklären. Mit vier Prozentpunkten ist die Diskrepanz in Einzelkanzleien am größten (PKH/VKH-Mandate machen 21 Prozent der Mandate aus, generieren aber nur 17 Prozent des Umsatzes) und in mittelgroßen Sozietäten von sechs bis zehn Anwälten mit einem Prozentpunkt am geringsten (13 Prozent der Mandate, 12 Prozent des Umsatzes). Allerdings beruhen die Angaben der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zumeist auf Schätzungen und sind daher mit gewissen Unsicherheiten behaftet.

Mit zunehmender Größe des Ortes, an dem die Kanzlei eines Rechtsanwalts ihren Sitz hat, nimmt die Bedeutung der PKH/VKH für den Kanzleiumsatz ab: Wer im kleinstädtischen Umfeld (Orte mit bis zu 10.000 Einwohnern) niedergelassen ist, erwirtschaftet im Mittel 26 Prozent seines Umsatzes über PKH/VKH-Mandate. In Städten mit 10.000 bis unter 100.000 Einwohnern sinkt der Anteil bereits auf rund ein Fünftel, ist aber, bezogen auf die Gesamtanwaltschaft, immer noch überdurchschnittlich hoch. In kleinen Großstädten (unter 200.000 Einwohner) beträgt der Anteil noch 14 Prozent, in Städten mit über 500.000 Einwohnern liegt er bei weniger als einem Zehntel. Zum Teil, aber nicht vollständig erklärt sich dies daraus, dass Kanzleien mit „Privatkundengeschäft“ in kleinen Städten größere relative Bedeutung am lokalen Anwaltsmarkt haben.

	Zahl der Einwohner						
	weniger als 10.000	10.000 bis unter 50.000	50.000 bis unter 100.000	100.000 bis unter 200.000	200.000 bis unter 500.000	500.000 bis unter 1 Mio.	1 Mio. und mehr
0 %	6 %	5 %	8 %	18 %	25 %	38 %	47 %
1 % – 25 %	56 %	67 %	58 %	66 %	59 %	53 %	39 %
26 % – 50 %	29 %	21 %	25 %	10 %	12 %	6 %	12 %
51 % – 100 %	9 %	7 %	9 %	6 %	4 %	3 %	2 %
arithmetisches Mittel	26 %	19 %	21 %	14 %	11 %	9 %	8 %

p < = 0,05

Tab. 4: Anteil der über Prozess-/Verfahrenskostenhilfe finanzierten Mandate am Umsatz nach Einwohnerzahl des Kanzleistandes

Überdurchschnittlich hohe Bedeutung hat die PKH/VKH für nicht oder wenig spezialisierte Rechtsanwälte: Wer Generalist oder ausschließlich auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert ist, erzielt 17 Prozent des Umsatzes aus PKH/VKH-Mandaten, wer Spezialist für bestimmte Zielgruppen ist, erzielt hingegen nur sechs Prozent des Umsatzes aus diesen Mandaten.

Noch deutlicher sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede: Rechtsanwältinnen erzielen 27 Prozent ihres Umsatzes aus PKH/VKH-Mandaten, Rechtsanwälte lediglich elf Prozent. Ein Grund hierfür ist, dass Rechtsanwältinnen stark überproportional in Rechtsgebieten tätig sind, in denen Rechtsstreitigkeiten besonders häufig über PKH/VKH finanziert werden (vor allem Familienrecht). Ein weiterer Grund

ist, dass der Altersdurchschnitt der weiblichen Anwaltschaft niedriger ist als jener der männlichen Anwaltschaft (der Frauenanteil bei Neuzulassungen liegt gegenwärtig rund 15 Prozentpunkte über ihrem Anteil an der Gesamtanwaltschaft). Zulassungsjüngere Anwälte erzielen ganz allgemein signifikant höhere Umsatzanteile aus PKH/VKH-Mandaten als Kollegen, die bereits länger im Beruf stehen: Wer nach 2005 zugelassen ist, erzielt im Schnitt 21 Prozent seines Umsatzes aus PKH/VKH-Mandaten, wer länger im Beruf ist, nur noch zwischen 14 und 16 Prozent. Dies muss nicht zwangsläufig dafür sprechen, dass bedürftige Rechtssuchende besonders häufig mit wenig berufserfahrenen Rechtsanwälten Vorlieb nehmen müssen, da solche Anwälte in der Regel noch über keine voll ausgelastete Mandatspraxis verfügen und die relative Bedeutung der PKH/VKH für ihren Umsatz größer ist.

### III. Bewertung

Der Anteil der Rechtsanwälte, die über Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe finanzierte Mandate bearbeiten, ist mit 81 Prozent fast exakt so hoch wie der Anteil der Rechtsanwälte, die Beratungshilfemandate übernehmen (82 Prozent).<sup>13</sup> Die relative Bedeutung unterscheidet sich deutlich: Während 69 Prozent der Beratungshilfemandate bearbeitenden Anwälte auf einen Anteil solcher Mandate im Mandatsportfolio von maximal zehn Prozent kommen, teilen nur 41 Prozent der Rechtsanwälte einen solchen relativ geringen Anteil der PKH/VKH-Mandate am Gesamtmandatsaufkommen mit. Bei der Mehrheit der Rechtsanwälte mit Aufkommen an PKH/VKH-Mandaten liegt deren Anteil – zum Teil recht deutlich – über 10 Prozent. Besonders stark engagiert im Bereich der PKH/VKH sind Rechtsanwälte aus kleineren Kanzleien und solchen Kanzleien, die einen hohen Anteil privater Mandanten aufweisen. Hier steigen der Anteil der PKH/VKH-Mandate an allen Mandaten und/oder der Umsatz aus solchen Mandaten am Gesamtumsatz zum Teil auf mehr als ein Viertel. Dies ist partielle Erklärung für die immer wieder berichtete relativ schlechte Ertragsstruktur von Kanzleien dieses Zuschnitts, da Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfemandate unterdurchschnittlich ertragsstark sind.

Der empirische Befund verdeutlicht, dass in Deutschland typische Probleme, die in ausländischen Rechtsordnungen mit zum Teil deutlich weiter entwickelten Systemen der legal aid auftreten, nicht bzw. nicht in vergleichbarem Ausmaß feststellbar sind: So sind deutsche Rechtsanwälte ersichtlich nicht in dem Maße auf PKH/VKH-Mandate spezialisiert wie etwa englische Berufskollegen, für die eine entsprechende Ausrichtung zumeist bereits Voraussetzung ist, um in ein Panel von Anwälten aufgenommen zu werden, dessen Mitglieder staatlich finanzierte Mandate bearbeiten dürfen. Der rechtsvergleichend von großer Zurückhaltung geprägte Regulierungsansatz im Bereich der PKH/VKH, der dazu führt, dass in Deutschland jeder interessierte Anwalt PKH/VKH-Mandate übernehmen kann und auf Qualitätskontrollen verzichtet wird, vermeidet insofern allzu starke Abhängigkeiten

der Kanzleien von der Finanzierung ihrer Mandate durch den Fiskus. Kehrseite der Medaille ist freilich, dass der Verzicht auf allzu starke staatliche Lenkung dazu führt, dass bei jungen Anwälten, die über wenig Berufserfahrung verfügen, die PKH/VKH überdurchschnittliche Bedeutung erlangen kann. Überdurchschnittlich häufig werden für Rechtssuchende, die PKH/VKH erhalten, jüngere Rechtsanwälte mit beschränkter Praxiserfahrung tätig. Wenn man diese Unterschiede auch partiell mit dem geringeren Aufkommen an „freien Mandaten“ in Kanzleien jüngerer Rechtsanwälte erklären mag, so ist doch festzustellen, dass in Deutschland die Wahrscheinlichkeit, einen berufserfahrenen, spezialisierten Rechtsanwalt beigeordnet zu erhalten, aufgrund der Strukturen der PKH/VKH deutlich geringer ist als etwa in England und Wales.

<sup>13</sup> Diese Frage wurde bereits 2009 untersucht, vgl. *Hommerich/Kilian*, BRAK-Mitt. 2010, 106 ff.



**Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts. Informationen zum Soldan Institut im Internet unter [www.soldaninstitut.de](http://www.soldaninstitut.de).

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse [autor@anwaltsblatt.de](mailto:autor@anwaltsblatt.de).